

Benutzungs- und Gebührensatzung der Ortsgemeinde Großseifen

für das Bürgerhaus Großseifen

vom 21.05.2021

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Großseifen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

- 1) Das im Eigentum der Ortsgemeinde stehende Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Großseifen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Ortsgemeinde und Nutzer ist öffentlich-rechtlich.
- 2) Diese Benutzungssatzung ist für jeden Nutzer und Besucher des Bürgerhauses mit seinen Nebenräumen, Einrichtungen und der Außenanlage in vollem Umfang verbindlich. Ihre Beachtung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit der Räume, Einrichtungen und Anlagen und liegt daher im öffentlichen Interesse.
- 3) Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- 4) Die Ortsgemeinde stellt das Bürgerhaus zur Durchführung sozialer und kultureller Veranstaltungen sowie Familienfeiern und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 5) Gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.
- 6) Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet; sie können im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
- 7) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Dem Ortsbürgermeister bzw. seinem gesetzlichen Vertreter bleibt das Recht auf Zulassung der Nutzung vorbehalten.
- 8) Die Zulassung der Nutzung kann seitens der Ortsgemeinde jederzeit widerrufen werden, sofern der beabsichtigten Nutzung falsche Angaben seitens des Nutzers zu Grunde liegen. Die Ortsgemeinde behält sich das Recht vor, diese Person für künftige Nutzungen auszuschließen.

§ 2

Benutzungszeiten und Einschränkung der Benutzung

- 1) Die Terminvergabe für die Nutzung des Bürgerhauses obliegt dem Ortsbürgermeister bzw. seinem gesetzlichen Vertreter.
- 2) Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Benutzung des Bürgerhauses für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt.
- 3) Veranstaltungen haben Vorrang in der Reihenfolge,
 - a) Gemeinde
 - b) Privat
 - c) Vereine
 - d) Sonstige.
- 4) Während der Durchführung von Bau-, Reinigungs- oder sonstigen größeren Arbeiten am oder im Gebäude bzw. den Außenanlagen und Zuwegungen, kann die Überlassung der Räumlichkeiten eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Maßnahmen der Ortsgemeinde, die eine Einschränkung oder Schließung der Räumlichkeiten notwendig machen, lösen keine Entschädigungsverpflichtung gegenüber dem Nutzer aus.

§ 3

Pflichten des Benutzers

- 1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Personen für die Überwachung der Veranstaltung und die Bedienung der technischen Anlagen im Bürgerhaus. Die Verantwortlichen sind dem Ortsbürgermeister vor Benutzung der Einrichtung mitzuteilen.
- 2) Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein.
- 3) Vor dem Veranstaltungstermin sind der Übergabetermin mit Schlüsselübergabe und sonstige organisatorische Fragen direkt mit dem Ortsbürgermeister abzustimmen.
- 4) Dem Nutzer obliegt neben der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA auch die Übernahme der entstehenden GEMA-Gebühren.
- 5) Sofern zur Durchführung der Veranstaltung sonstige Genehmigungen erforderlich werden, sind diese vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung in eigener Verantwortung zu beantragen.
- 6) Zum Schutz der Nachtruhe ist vom Nutzer darauf zu achten, dass ab 22:00 Uhr Türen und Fenster geschlossen gehalten werden; störender Lärm ist zu vermeiden. Der Ortsbürgermeister bzw. sein gesetzlicher Vertreter haben das Recht, bei Nichtbeachtung vom Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden. Eine Minderung der Benutzungsgebühren ist in diesen Fällen ausge-

schlossen.

Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich dazu ergangener Verordnungen, das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie die Bestimmungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zu beachten.

- 7) Die gemieteten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter*innen der Gemeinde auf Kosten des Nutzers.

Geschirr, Gläser, Besteck und sonstige Gebrauchsgegenstände sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand ordnungsgemäß in die Schränke einzuräumen. Deren Vollständigkeit ist in Abstimmung mit der beauftragten Gemeindebediensteten nachzuweisen. Für eingetretenen Fehlbestand hat der Nutzer die Kosten für Ersatzbeschaffung zu tragen.

- 8) Angefallener Abfall ist durch den Nutzer unter Mitnahme zu entsorgen. Abfallgefäße werden von der Gemeinde *nicht* zur Verfügung gestellt.

- 9) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen sind, die Heizkörperventile herunter zu drehen sowie die Fenster und die Eingangstür ordnungsgemäß zu verschließen.

- 10) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zum Abstellen von Fahrzeugen die ausgewiesenen Parkflächen benutzt werden.

- 11) Das Außengelände sowie die angrenzenden Wege und Grundstücke sind, soweit eine Verunreinigung auf die Nutzung zurückzuführen ist, vom Nutzer zu reinigen und Unrat ist zu entsorgen.

- 12) Die Übergabe der Räumlichkeiten und Außenanlagen hat mit Rückgabe der erhaltenen Schlüssel spätestens am übernächsten Tag nach der Veranstaltung an den Ortsbürgermeister bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

- 13) Sofern die Räumlichkeiten, das Inventar und das Außengelände nicht satzungsgemäß übergeben werden, stellt die Ortsgemeinde dem Nutzer damit verbundenen Folgeaufwand nach Maßgabe von § 6 in Rechnung. Entstandene Nutzungsschäden an der Mietsache sind gemäß § 823 BGB (Schadenersatz) vom Nutzer zu tragen.

- 14) Minderjährige dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten nutzen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 ***Sorgfaltspflicht und Haftung***

- 1) Die Ortsgemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind direkt bei der Schlüsselübergabe dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten anzuzeigen; festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten. Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, die während der Nutzung entstanden sind, dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unverzüglich – spätestens bei Schlüsselrückgabe – mitzuteilen. Es wird davon ausgegangen, dass ein nach der Beendigung der Nutzung festgestellter, nicht angezeigter Schaden von dem letzten Nutzer verursacht wurde.
- 2) Die Zugangs- und Innentüren sind in eine Schließanlage integriert. Bei Schlüsselverlust ist ein Austausch der Schließanlage auf Kosten des Nutzers erforderlich. Der Nutzer haftet ferner, wenn die Schlüssel an Dritte weitergegeben werden.
- 3) Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen und Anlagen ergeben. Hierunter fallen Schäden sowie der Verlust an bzw. von den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Nebenanlagen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 4) Ersatzansprüche der Nutzer gegen die Ortsgemeinde für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen erwachsen, sind ausgeschlossen.
- 5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 6) Es gilt das gesetzlich geregelte Rauchverbot in allen Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.
- 7) Eine Unter-/Weitervermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.

§ 5 ***Ausübung des Hausrechtes***

Der Ortsbürgermeister bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, sowie die vom Nutzer der Ortsgemeinde benannte verantwortliche Person haben im Rahmen dieser Benutzungsatzung für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen dieser Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die

- a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
- b) Besucher belästigen,
- c) gegen diese Satzung trotz Ermahnung verstoßen,

aus den Räumlichkeiten und vom Gelände des Bürgerhauses zu verweisen.

§ 6 **Benutzungsgebühr**

1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Anlagen erhebt die Ortsgemeinde folgende Benutzungsgebühren:

I. Familienfeiern von Ortseinwohnern		
	1 Tag	ab 2. Tag
Gesamtsaal	100,00 €	60,00 €
Großer Teil-Saal mit Küche und Theke	75,00 €	40,00 €
Kleiner Teil-Saal mit Küche und Theke	50,00 €	35,00 €

II. Familienfeiern von ortsfremden Personen		
	1 Tag	ab 2. Tag
Gesamt-Saal	150,00 €	150,00 €
Großer Teil-Saal mit Theke	120,00 €	120,00 €
Kleiner Teil-Saal mit Küche ohne Theke	80,00 €	80,00 €

III. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen		
a) Mitgliederversammlungen	kostenfrei	
b) Eine <i>öffentliche</i> Veranstaltung		
c) Sonstige <i>interne</i> Veranstaltungen	1 Tag	ab 2. Tag
Gesamt-Saal	100,00 €	150,00 €
Großer Teil-Saal mit Theke	75,00 €	120,00 €
Kleiner Teil-Saal mit Küche ohne Theke	100,00 €	80,00 €
d) Gesamt-Saal für <i>öffentliche</i> Veranstaltungen	100,00 €	60,00 €

IV. Veranstaltungen von ortsfremden Vereinen und anderer Träger	
a)	Über die Gebührenfestsetzung entscheidet im Einzelfall der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.
b)	Sitzungen Öffentliche Gremien (z.B. Verbandsgemeinderat) sind kostenfrei.

V. Sonstige Regelungen	
a)	Kautionen werden im Einzelfall und der Höhe nach durch den Ortsbürgermeister freibleibend festgesetzt; sie sind bei Schlüsselübergabe in bar fällig.

- b) Der entstandene Lohnaufwand für die Endeinigung wird in tatsächlicher Höhe (einschl. Arbeitgeberanteile) in Rechnung gestellt.
- c) Zusätzliche Kosten der Ortsgemeinde gemäß § 3 Ziffer 7, 11 u. 13 werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- d) Nutzungsschäden werden gemäß § 823 BGB (Schadenersatz) in Rechnung gestellt.

2) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens eine Woche) vorheriger Abmeldung der Mietung dadurch Dritten die Nutzung des Bürgerhauses unmöglich wird.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses entsprochen wurde.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzung; § 6 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Hausordnung vom 01.06.1976 bzw. 01.11.1987 und die Nutzungsgebührenordnung vom 01.12.2004 bzw. 13.01.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Großseifen, 21.05.2021



Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich Bauen-Planen-Umwelt
56470 Bad Marienberg

Vermerk:
Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 23 / 2021 am 11.06.2021

Öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 15.06.2021
Im Auftrag

 (S)
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

